

Satzung des Tennisvereins Berenbostel e. V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der 1968 gegründete Verein führt den Namen „Tennisverein Berenbostel e. V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 110050 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Garbsen-Berenbostel.
- (3) Die Farben des Vereins sind blau-weiß-rot.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennisspiels als Breitensport für Erwachsene und Jugendliche.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks

unterhält der Verein eine Tennisanlage mit derzeit sieben Freiluftplätzen, einer Tennishalle und einem Clubhaus;

er fördert sportliche Übungen und Leistungen seiner Mitglieder, z. B. durch die Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben und Turnieren des Niedersächsischen Tennisverbandes e. V. und die finanzielle Unterstützung des Jugendtrainings.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er strebt keine Gewinne an und gewährt seinen Mitgliedern keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
 1. Ehrenmitglieder
 2. spielende Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche)
 3. fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können von der Zahlung allgemeiner Gebühren und Beiträge befreit werden.

- (3) Fördernde Mitglieder sind die Mitglieder, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen, jedoch gegenüber dem Verein schriftlich erklärt haben, dass sie mindestens für eine Freisaison oder auf Dauer auf eine Spielberechtigung verzichten. Sie zahlen für die Dauer des Verzichts einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- (4) Mit Ausnahme der Mitglieder unter 18 Jahren haben alle Mitglieder in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder, die zu Beginn eines Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Beitrag

- (1) Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben und mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wirksam. Mit seiner Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung dieser Satzung und der übrigen im Verein geltenden Ordnungen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten. Personen unter 18 Jahren haben ihrem Aufnahmeantrag die Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (3) Jedes Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
- (4) Bei groben Verstößen gegen die im Verein geltenden Ordnungen sowie bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder etwaiger Umlagen kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ihm ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann ferner den Ehrenrat als Schlichtungsstelle anrufen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Kalenderjahr der Mitgliedschaft zu entrichten. Er ist je zur Hälfte am 1. März und am 1. Juli eines Jahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. Juni, ist für dieses Jahr nur der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Legt ein Vorstandsmitglied sein Mandat vor Ablauf der Wahlperiode nieder, wird ein Nachfolger für den Rest der Wahlperiode gewählt. Der Vorstand kann jedoch auch das frei gewordene Amt bis zum nächsten Wahltermin, also der nächsten Jahreshauptversammlung, kommissarisch besetzen. Kommissarische Besetzung kann auch durch ein Mitglied des noch bestehenden Vorstandes erfolgen.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 1. der 1. Vorsitzende,
 2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Schatzmeister,
 4. der Schriftführer, er nimmt zugleich die Aufgaben des Pressewarts wahr,
 5. der Sportwart,
 6. der Jugendwart.
- (3) Der Vorstand wird von dem 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. In Eilfällen kann er seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Sie sind zustande gekommen, sobald die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt hat. Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung lediglich eine Stimme, auch wenn es neben seinem Amt ein kommissarisches Amt ausübt.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere
 1. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,
 2. die Ordnungen des Vereins zu erlassen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt,
 3. die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 4. für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen,
 5. der Mitgliederversammlung einmal im Jahr über seine Geschäftsführung zu berichten,
 6. über die Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung zu legen.
- (2) Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig zu erstellen, dass die Mitgliederversammlung über den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr vor dem 30. April beschließen kann.
- (3) Die Mittel des Vereins sind unter Beachtung der Haushaltsansätze sparsam und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

§ 9 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Weiterhin kann der Verein im Außenverhältnis von jedem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden alleine vertreten werden; die stellvertretenden Vorsitzenden sind jedoch im Innenverhältnis gehalten, von ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften, die über den Betrag von € 2.500,00 hinausgehen und bei Verträgen, die den Verein länger als 2 Jahre binden, wird der Verein gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt die Mitglieder einmal im Jahr bis spätestens 30. April zu einer Mitgliederversammlung ein. Er hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 1. mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen oder
 2. wichtige Belange des Vereins dies erfordern.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand kann sie in Eilfällen auf eine Woche verkürzen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 10. V. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- (5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand zur Behandlung der wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellten Tagesordnungspunkte innerhalb von 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung abhalten.
Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (6) Die wesentlichen Punkte der Mitgliederversammlung sind in einem Beschluss-Protokoll festzuhalten.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Wahlen vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern,
3. die Wahl des Ehrenrates,
4. die Wahl der Kassenprüfer,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. die Höchstzahl der Mitglieder des Vereins,
2. den Haushaltsplan,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. zeitlich befristete Umlagen,
5. die weiteren Bebauungen der Tennisanlage,
6. die Aufnahme von Darlehen über € 5000,--,
7. Satzungsänderungen,
8. Die Auflösung des Vereins.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich an den Ehrenrat zu wenden.

§ 13 Kassenprüfer

Für jedes Geschäftsjahr werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Aufgabe, die Einhaltung des Haushaltsplans und die Rechnungsbelegung der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 14 Versammlung und Sprecher der Jugend

- (1) Der Vorstand lädt die jugendlichen Mitglieder über zehn Jahre einmal im Jahr zu Beginn der Freisaison zu einer Versammlung der Jugend ein. Der Vorstand bestimmt Form und Frist der Einladung.
- (2) Die Versammlung wird von dem Jugendwart geleitet. In der Versammlung hat jedes jugendliche Mitglied Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Die Versammlung der Jugend ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jugendlichen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Jugendlichen.
- (4) Die Versammlung der Jugend wählt aus dem Kreis der jugendlichen Mitglieder für die Dauer eines Jahres einen Sprecher. Sie ist berechtigt, Anträge an den Vorstand zu richten.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Bei Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 30 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle des § 10 Abs. 5 ist sie beschlussfähig, wenn mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen;
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 16 Abberufung des Vorstands oder Vorstandsmitglieder

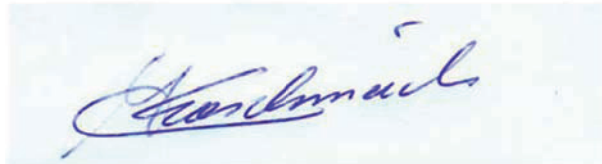
- (1) Bei groben Verstößen gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode abberufen. Zu einer solchen Mitgliederversammlung kann in Abweichung von § 10 Abs. 5 auch der Ehrenrat einladen.
- (2) Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt § 15 entsprechend. Die betroffenen Vorstandsmitglieder stimmen bei diesen Beschlüssen nicht mit.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Beschlüsse über die Auflösung oder die Fusion des Vereins gilt § 15 entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Garbsen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - insbesondere für die Förderung des Tennissports - zu verwenden.

Berenbostel, 22.03.2009

TENNISVEREIN BERENBOSTEL e. V.



Dieter Koschmieder
(1. Vorsitzender)